

# **Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser und Geltendmachung von Kostenerstattungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

## **(Niederschlagswasserbeseitigungs- und Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 1, 2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) und der §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2017 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Aus Gründen des Umweltschutzes soll auf möglichst vielen Grundstücken das anfallende Niederschlagswasser versickern, verrieseln oder anderweitig beseitigt werden. Die Gemeinde wird daher die dezentrale Beseitigung des auf privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers unterstützen. Dafür ist in dieser Satzung eine entsprechende Befreiung vorzusehen. Das Ziel dieser ortsnahen Versickerung genießt Priorität gegenüber anderen Zielen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### *Abschnitt I – Abwasserbeseitigung*

§ 1 – Allgemeines.....	2
§ 2 – Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser.....	4
§ 4 – Berechtigte und Verpflichtete.....	5

#### *Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang*

§ 5 – Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 6 – Begrenzung des Anschlussrechts.....	5
§ 7 – Begrenzung des Benutzungsrechts.....	6
§ 8 – Anschluss- und Benutzungszwang.....	7
§ 9 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	8
§ 10 – Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	8

#### *Abschnitt III – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen*

§ 11 – Grundstücksanschlussleitung.....	10
§ 12 – Grundstücksentwässerungsanlage.....	11
§ 13 – Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	12
§ 14 – Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen.....	12
§ 15 – Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen.....	13

§ 16 – Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	13
<i>Abschnitt IV – Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen</i>	

§ 17 – Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlussleitungen.....	13
§ 18 – Erstattungspflichtige / Erstattungspflichtiger.....	14
§ 19 – Entstehung und Fälligkeit des Anspruches.....	14

*Abschnitt V – Schlussvorschriften*

§ 20 – Anzeigepflichten.....	14
§ 21 – Altanlagen.....	15
§ 22 – Haftung.....	15
§ 23 – Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 24 – Datenverarbeitung.....	16
§ 25 – Übergangsregelung.....	17
§ 26 – Inkrafttreten.....	17

**Abschnitt I – Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist auf ihrem Gebiet für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zuständig und dazu verpflichtet (Abwasserbeseitigungspflicht). Die Gemeinde hat ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufgestellt, welches laufend aktualisiert wird. Das Konzept bildet die Grundlage für die in dieser Satzung getroffenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und zum Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang. Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde schafft die für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:

- a) Die Sammelkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten, jeweils die Grundstücksanschlussleitungen vom Sammelkanal bis zum Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, jedoch bis höchstens einen Meter hinter der Grundstücksgrenze.
- b) Pumpstationen, Rückhaltebauwerke und Ausgleichsbecken;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt;

- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen;
- e) Versickerungsanlagen (z.B. unterirdische Rigolen, Sicker und Mulden) soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerung sind.

(4) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

(5) Die Satzung richtet sich an die Grundstückseigentümerin und den Grundstückseigentümer, die Anschlusspflichtige und den Anschlusspflichtigen, die Verursacherin und den Verursacher sowie die Berechtigte und den Berechtigten. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser ist Abwasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Es ist damit Abwasser im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde eingeleitet wird.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückeigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) Die Grundstücksanschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Anschlussleitung von dem Sammelkanal bis zum ersten Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück jedoch bis höchstens einen Meter hinter der Grundstücksgrenze ohne Hinzurechnung des Übergabeschachtes.

(5) Dränwasser ist in Leitungen gesammeltes, freies Bodenwasser.

(6) Fremdwasser ist nicht bestimmungsgemäß in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitetes Wasser, (z.B. Wasser aus Dränungen, Grundwassereintritten und Baustellengrundwasserabsenkungen).

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von Gebäuden und von befestigten Grundstücksflächen bis zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z.B. Mulden-, Rohr-, Rigolen- Teich- oder Sickerschachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken. Das anfallende Niederschlagswasser kann vor der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsan-

lage auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vorzusehen.

(8) Nachbargrundstücke sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.

### § 3

#### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

(1) Soweit die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor dem Grundstück vorhält und betreibt, kann die Gemeinde entsprechend ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes vorschreiben, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist (Anlage 2). Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die für die Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht und kein Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5 und 8 dieser Satzung.

(2) Soweit die Gemeinde für ein Grundstück eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt, kann sie im Ausnahme- und Einzelfall den Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach § 9 auf dessen Antrag ausnehmen, wenn

- die Vorschriften des Absatzes 1 und § 9 dieser Satzung erfüllt werden,
- die Bestimmungen über die Anforderungen an die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie das Einleiten in oberirdische Gewässer in der z. Zt. geltenden Fassung eingehalten werden und
- wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke droht.

Soweit eine Ausnahme nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und hat die Anlagen zur Beseitigung auf seine Kosten zu bauen und zu unterhalten. Es erfolgt insoweit eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser nach Abs. 1.

(3) Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die nach Abs. 1 oder 2 zu errichtenden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind sinngemäß nach § 9 Abs. 2 zu beantragen und nach § 10 Abs. 4 abzunehmen. Sie sind nach § 15 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften sowie ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu bauen und zu unterhalten.

## **§ 4**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### ***Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang***

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Bei Abwasserleitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung) erforderlich, für dessen Bewilligung, Eintragung im Grundbuch usw. der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks zuständig und verantwortlich ist. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstückes.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

(3) Wird durch Grundstücksteilung, bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) der Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung einer zweiten oder weiteren Grundstücksanschlussleitung beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der Sammelkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen. Die Gemeinde kann auf Antrag den Anschluss

auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise versagen,
- wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers wegen seiner Art oder Menge technisch nicht von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann oder
  - wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

In diesem Fall hat derjenige das Niederschlagswasser zu beseitigen, bei dem es anfällt. Es erfolgt insofern eine Übertragung nach § 3 der Satzung. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich vorab schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Die Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch des Grundstückseigentümers zu sichern.

- (3) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen kann nicht verlangt werden.

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen. Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert,
- die Funktion der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer haben kann.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Dränwasser und Grundwasser darf nur mit besonderer Genehmigung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(3) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen und gegebenenfalls notwendigen Spülungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

(4) Reicht die vorhandene Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Aufnahme oder Reini-

gung des Niederschlagswassers oder der erhöhten Menge nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen. Die Gemeinde kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter dem Widerrufsvorbehalt zulassen.

(5) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Niederschlagswassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des Absatzes 1 nachzuweisen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Sofern keine Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 erfolgt ist, ist jeder Eigentümer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche betriebsfertige Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1) auf dem Grundstück anfällt und dieses an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Niederschlagswasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und nur über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über fiskalische Flächen oder private Flächen Dritter zu erreichen ist. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Rechte durch dingliche Sicherung im Grundbuch und durch Baulast herbeizuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.

(2) Die Gemeinde bestimmt, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist. Ein Anschluss muss spätestens 12 Monate nach Baufertigstellung des Gebäudes erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann auch den Anschluss an die bestehende Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von unbebauten/befestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Hiervon unabhängig, kann das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vorzusehen. Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwege oder öffentliche Flächen wie z.B. die Straße ist nicht zulässig. Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 9 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserhauptkanal anzuschließen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist befreit, wer

- das Niederschlagswasser aus seinem Wohngrundstück von befestigten Flächen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> oberflächlich über belebte Bodenzonen genehmigungsfrei in das Grundwasser einleitet,
- das Niederschlagswasser aus seinem Wohngrundstück von befestigten Flächen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> genehmigungsfrei in oberirdische Gewässer einleitet.

Die Gemeinde kann auf Antrag befreien, wenn der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nachweist, dass

- durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist,
- den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird,
- die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist,
- die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt werden und
- eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser möglich ist.

(2) Der schriftlich bei der Gemeinde einzureichende Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser abgeleitet bzw. verwertet werden soll. Insbesondere muss dieser Nachweis folgende Aussagen beinhalten:

- Versickerungsfähigkeit des Bodens (Bodenschichtenverzeichnis mit der Angabe der Kf-Werte [Wasserdurchlässigkeitsfaktor] für die einzelnen Bodenschichten und dem Stand des Grundwasserspiegels),
- Nachweise über eine Vorbelastung des Bodens,
- Art und Größe der befestigten Flächen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Befreite seinen übertragenen Pflichten zur Abwasserbeseitigung nicht in ausreichender Weise nachkommt; allerdings nicht, um durch Anschlusszwang das Gebührenaufkommen der Gemeinde zu erhöhen.

(4) Anträge über die Benutzung von Gewässern oder des Grundwassers im Sinne des Landeswassergesetzes sind vom Grundstückseigentümer über die Gemeinde zu stellen.

## **§ 10**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Änderung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind bei der Gemeinde vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Grundstücksentwässerungsanlagen

sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung bzw. Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Grundstück (Entwässerungsantrag) muss mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser und gegebenenfalls dem Bauherrn unterschrieben und in dreifacher Ausfertigung mit Einreichung des Bauantrages bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Antrag muss

- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Lage des Grundstückes,
- Lageplan mit allen auf ihm stehenden Gebäuden,
- Grundstücksgröße,
- eine zeichnerische Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und auf dem Lageplan

enthalten, aus der

- Anzahl,
- Führung,
- lichte Weite und
- technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie
- die Lage des Übergabeschachtes

hervorgehen.

Des Weiteren sind

- die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in Quadratmeter sowie
- die Befestigungen, welche an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind,

anzugeben.

Antragsunterlagen für Nachträge zu bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen können gegebenenfalls in Absprache mit der Gemeinde in verringertem Umfang eingereicht werden.

(3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt hat und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den Übergabeschacht abgenommen hat. Zur Abnahme ist die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises zwingend erforderlich. Die Dichtigkeitsprüfung hat nach DIN 1986 Teil 30 zu erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

### **Abschnitt III – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### **§ 11 Grundstücksanschlussleitung**

(1) Jedes Grundstück soll unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung und die Anordnung der Übergabeschächte bestimmt die Gemeinde. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück im Grundbuch oder durch Eintragung einer Bau-last gesichert haben. Dies ist Sache der beteiligten Grundstückseigentümer. Jedes gemeinsam oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als angeschlossen.

(3) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen, obliegt ausschließlich der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

Regelungen zur Kostenerstattung nach Maßgabe des § 9a KAG sind in Abschnitt IV getroffen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Grundstücksanschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder wenn ein Sammler durch die Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

(6) Die Gemeinde hat die Grundstücksanschlussleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer einer gemeinsamen Grundstücksanschlussleitung haften als Gesamtschuldner.

(7) Die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vor jeglichen Beschädigungen zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf diese Anlagen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

## § 12

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Für jede Grundstücksanschlussleitung ist ein Übergabeschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze (höchstens einen Meter hinter der Grenze) herzustellen.

Hinterliegergrundstücke sind grundsätzlich an das Vorderliegergrundstück anzuschließen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

(4) Besteht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege oder öffentliche Flächen ist durch den Einbau von ausreichend dimensionierten Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die Anschlussleitungen zu verhindern. Die regelmäßige Unterhaltung und Wartung (z.B. Reinigung) ist durch den Grundstückseigentümer sicher zu stellen.

(7) Das Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. § 8 bleibt unberührt; der Grundstückseigentümer hat einen Überlauf vom Wasserspeicher zur Entwässerungsanlage vorzuhalten. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die dafür vorgesehene Schmutzwasserkanalisation des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden (Abwasserverband) bzw. in die Kleinkläranlagen/Sammelgruben einzuleiten. Eine diesbezügliche Anzeige an den Abwasserverband ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen und Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (2) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierzu gehören auch Flächendaten über den Versiegelungsgrad des Grundstückes.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (5) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.

## **§ 14**

### **Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Rückstauenebene ist die Fahrbahnoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben. Dies ist ebenfalls Aufgabe des Grundstückseigentümers.

(3) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

(4) Bei Betriebsstörungen in der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

## **§ 15**

### **Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen**

(1) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn

a) ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist bzw. dem Grundstückseigentümer die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 3 übertragen worden ist und ein Einleiten in ortsnahe Gewässer nicht erfolgt oder

b) eine Befreiung vom Benutzungszwang an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt wird.

Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN-Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Sie sind nach den Vorgaben dieser Satzung durch die Gemeinde zu genehmigen (§ 10 gilt sinngemäß).

(2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Umbau, Unterhaltung und den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

(4) In die Niederschlagswasserversickerungsanlage dürfen die nach § 7 ausgeschlossenen Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 16**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

### ***Abschnitt IV - Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen***

## **§ 17**

### **Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlussleitungen**

Die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sind durch den Erstattungspflichtigen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **§ 18**

### **Erstattungspflichtige / Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.

Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 19**

### **Entstehung und Fälligkeit des Anspruches**

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) entsprechend.

(2) Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

### ***Abschnitt V – Schlussvorschriften***

## **§ 20**

### **Anzeigepflichten und Zugangsrechte**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Betriebsstörungen oder Mängel an oder in der Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere Undichtigkeiten der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des Verbleibs des Niederschlagswassers gilt der § 13 Abs. 3 sinngemäß. Zu diesem Zweck können die Daten von den Grundstückseigentümern mittels eines Fragebogens (Datenerhebungsbogen) von der Gemeinde abgefordert werden.

(6) Kommen die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 dieser Satzung ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Gemeinde Wentorf bei Hamburg die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, anhand vorliegender Flächendaten schätzen. Sollte dies nicht möglich sein, durch eigene Ermittlungen, z. B. Einmessungen, bestimmen. Die Daten sollen als Berechnungsgrundlage der abfließenden Niederschlagsmengen herangezogen werden.

Hierdurch der Gemeinde Wentorf bei Hamburg entstehende Kosten und Auslagen sind vollumfänglich zu ersetzen. Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur eigenen Ermittlung der Flächendaten, ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Ermittlung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter,

Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Ermittlung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

## **§ 21 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ist der Anschluss vor Eintritt von Fremdwasser zu schützen.

## **§ 22 Haftung**

(1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe der Gemeinde Wentorf bei Hamburg verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen

Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Anderenfalls hat der verursachende Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
- b) § 8 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet;
- c) § 10 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
- d) § 10 Abs. 1-2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht beantragt;
- e) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- f) § 12 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- g) § 13 Abs. 1 Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- h) § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- i) § 16 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- j) § 20 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- k) § 20 Abs. 6 den Bediensteten der Gemeinde keinen Zutritt auf das Grundstück gewährt

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €.

## **§ 24 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung, ist die Erhebung und Verwendung folgender Daten gemäß §§ 11, 13 und 17 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16. März.2015, GVOBl. S. 96 zulässig:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von z.B.:

- im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB)
- Kreisbehörden und Gemeindeämtern
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Finanzamt
- der Unteren Bauaufsichtsbehörde
- des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei, Schadensdatei, usw.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, gemäß § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **§ 25 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

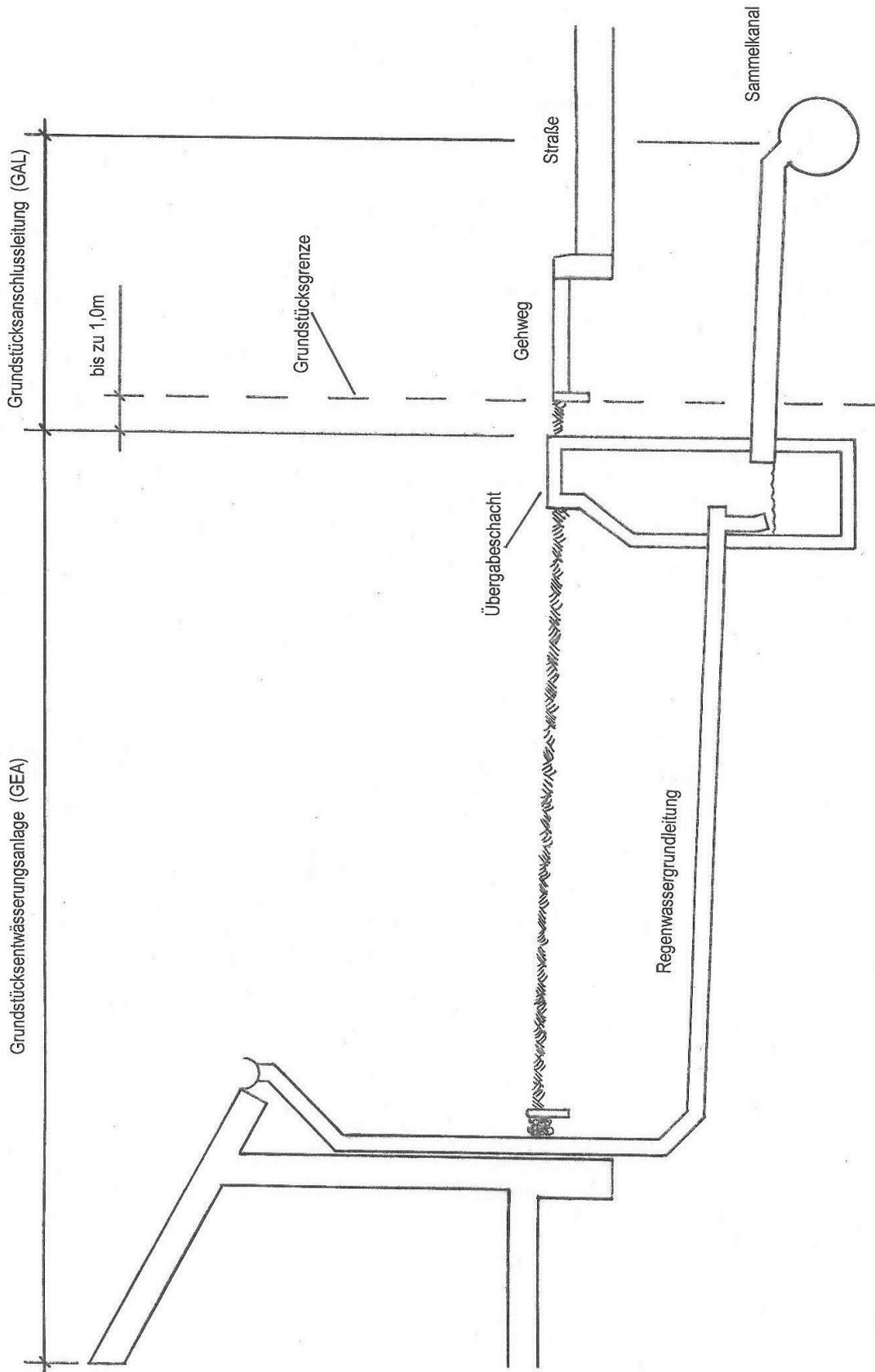
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 02.10.2012 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 25.09.2017

Gemeinde Wentorf bei Hamburg  
Der Bürgermeister

Dirk Petersen

(L.S.)



**Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten (nach § 3)**

Lfd. Nr.	Straßenschlüssel	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitgewässer
1	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	14/1	Mühlenteich
2	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	15/1	Mühlenteich
3	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	17/2	Mühlenteich
4	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	17/4, 19/3	Mühlenteich
5	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	19/2	Mühlenteich
6	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	19/4	Mühlenteich
7	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	20/4, 20/1, 23/4, 42/11	Graben zum Mühlenteich
8	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	20/3, 21/4, 23/5, 42/5, 42/12	Graben zum Mühlenteich
9	035	Am Mühlenteich	Wentorf bei Hamburg	2	110, 111, 112	Graben zum Mühlenteich
10	135	Brookweg	Wentorf bei Hamburg	5	183	Grundwasser
11	135	Brookweg	Wentorf bei Hamburg	5	184	Grundwasser
12	135	Brookweg	Wentorf bei Hamburg	5	186	Grundwasser
13	135	Brookweg	Wentorf bei Hamburg	5	187	Grundwasser
14	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	185	Grundwasser
15	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	182	Grundwasser
16	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	181	Grundwasser
17	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	180	Grundwasser
18	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	179	Grundwasser
19	240	Kiefernhein	Wentorf bei Hamburg	5	178	Grundwasser
20	091	August-Bebel-Straße	Wentorf bei Hamburg	5	174	Grundwasser
21	091	August-Bebel-Straße	Wentorf bei Hamburg	5	175	Grundwasser
22	091	August-Bebel-Straße	Wentorf bei Hamburg	5	176	Grundwasser
23	091	August-Bebel-Straße	Wentorf bei Hamburg	5	177	Grundwasser
24	055	Am Schulbrook	Wentorf bei Hamburg	5	189	Grundwasser

25	055	Am Schulenbrook	Wentorf bei Hamburg	5	190	Grundwasser
26	055	Am Schulenbrook	Wentorf bei Hamburg	5	191	Grundwasser
27	055	Am Schulenbrook	Wentorf bei Hamburg	5	192	Grundwasser
28	195	Haidgarten	Wentorf bei Hamburg	1	1066	Grundwasser
29	280	Reinbeker Weg	Wentorf bei Hamburg	1	1060	Grundwasser
30	236	Immenberg	Wentorf bei Hamburg	4	35/8, 47/12, 49/6	Schulenbrooksbeek
31	303	Sollredder	Wentorf bei Hamburg	4	22/12, 22/14, 22/16	Schulenbrooksbeek
32	303	Sollredder	Wentorf bei Hamburg	4	19/23	Schulenbrooksbeek
33	200	Hamburger Landstraße	Wentorf bei Hamburg	5	194	Grundwasser
34	200	Hamburger Landstraße	Wentorf bei Hamburg	5	195	Grundwasser
35	017	Am Golfplatz	Wentorf bei Hamburg	2	121	Grundwasser
36	055	Am Schulenbrook	Wentorf bei Hamburg	5	416, 64/12	Grundwasser
37	075	An der Hege	Wentorf bei Hamburg	2	77/10	Grundwasser
38	100	Bergedorfer Weg	Wentorf bei Hamburg	1	64/12, 64/13	Grundwasser
39	105	Berliner Landstraße	Wentorf bei Hamburg	4	2/107, 2/27, 2/28, 246/2, 2/86	Grundwasser
40	280	Reinbeker Weg	Wentorf bei Hamburg	2	78/31	Grundwasser
41	310	Stadtparktreppe	Wentorf bei Hamburg	1	1068	Grundwasser
42	310	Stadtparktreppe	Wentorf bei Hamburg	1	962/116	Grundwasser